

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Klimagesetzes

11. Juni 2026

Unser Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit in oben genannter Sache Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bewertung

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) begrüßt das Ziel der Novellierung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Er enthält wichtige Ansätze zur Straffung und Flexibilisierung des Klimagesetzes und trägt zum Bürokratieabbau bei.

Die hessische Wirtschaft bekennt sich ausdrücklich zum Ziel der Klimaneutralität. Dessen erfolgreiche Umsetzung setzt jedoch einen wirtschaftlich tragfähigen, technologieoffenen und international abgestimmten Ordnungsrahmen voraus, der Klimaschutz, Wettbewerbsfähigkeit, Kosteneffizienz und Innovation gleichermaßen berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird die Abkehr von der bisherigen sektoralen Steuerungslogik in den zentralen Bereichen (Klimaplan, Monitoring und Zielerreichung) hin zu einer stärkeren Gesamtzielerreichung begrüßt.

2. Bewertung einzelner Regelungen:

Zu § 3 Klimaschutzziele

Die in § 3 vorgesehene Umstellung auf „Soll“-Vorgaben zur Einhaltung der Klimaschutzziele sowie die stärkere Orientierung an internationalen Vorgaben sind zu begrüßen, da sie mehr Flexibilität schaffen. Positiv ist zudem die in Abs. 4 verankerte Möglichkeit länderübergreifender Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollten vor allem auf europäischer und internationaler Ebene koordiniert werden, um Klimaschutz internationaler

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Lisa Schäfer
Tel. 02771 842-1500
schaefer@lahndill.ihk.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

und kosteneffizienter zu gestalten. Gerade diese Öffnung für länderübergreifende Ansätze und den Blick auf internationale Vorgaben trägt der Tatsache Rechnung, dass der Klimawandel eine globale Herausforderung ist, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Nationale Maßnahmen sind insbesondere dann wirksam, wenn sie zu weltweiten Emissionsminderungen beitragen oder internationale Nachahmungseffekte auslösen. Hessen hat seine Treibhausgasemissionen seit 1990 bereits um mehr als ein Drittel reduziert und verursacht heute lediglich ca. 0,08 % des weltweiten CO₂-Ausstoßes. Gleichzeitig sind die globalen Emissionen weiter gestiegen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, Klimaschutz stärker international auszurichten und den Fokus auf tatsächliche globale Emissionsminderungen zu legen.

Die in § 3 Abs. 3 neu vorgesehene analoge Anpassung der hessischen Klimaschutzziele an die Klimaschutzziele des Bundes ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie trägt zu einer stärkeren Harmonisierung der klimapolitischen Rahmenbedingungen bei und vermeidet zusätzliche landesspezifische Sonderregelungen.

Gleichzeitig sollte das Land Hessen im Dialog mit dem Bund die Auswirkungen des deutschen Ziels, Klimaneutralität bereits fünf Jahre vor der Europäischen Union zu erreichen, einer regelmäßigen und fundierten Folgenabschätzung unterziehen. Dabei sollten insbesondere die Effekte auf Wettbewerbsfähigkeit, Investitionen und industrielle Wertschöpfung transparent untersucht und bewertet werden.

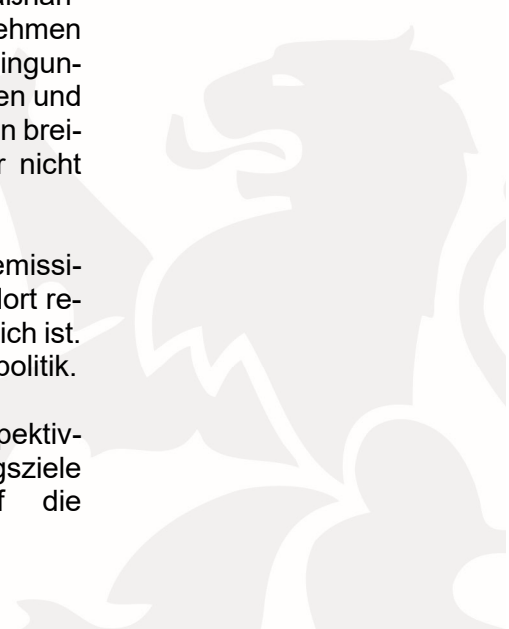
Zu § 4 Klimaplan Hessen

Die neue Formulierung, wonach Maßnahmen ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Belange berücksichtigen sollen, wird begrüßt. Klimaschutz kann langfristig nur erfolgreich sein, wenn er mit Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wertschöpfung in Einklang gebracht wird.

Die Verankerung von Wettbewerbsneutralität und Technologieoffenheit ist aus Sicht der Wirtschaft ebenfalls zu begrüßen. Klimaschutzmaßnahmen sollten Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und Unternehmen unabhängig von Branche, Größe oder Standort faire Rahmenbedingungen bieten. Da die Transformation zur Klimaneutralität Innovationen und vielfältige technologische Lösungswege erfordert, braucht es einen breiten Wettbewerb verschiedener Technologien und Ansätze, der nicht durch staatliche Vorgaben eingegrenzt werden sollte.

Der Verzicht auf festgelegte Minderungsziele für einzelne Hauptemissionssektoren schafft zusätzliche Flexibilität. Emissionen können dort reduziert werden, wo dies volkswirtschaftlich am effizientesten möglich ist. Dies entspricht dem Grundgedanken marktwirtschaftlicher Klimapolitik.

Gleichzeitig markiert die Änderung einen grundlegenden Perspektivwechsel: Während bislang die Erreichung sektoraler Minderungsziele im Vordergrund stand, wird der Fokus stärker auf die



sektorübergreifende Emissionsminderung gelegt. Dies wird aus Sicht der Wirtschaft ausdrücklich begrüßt, da es eine effizientere Allokation von Investitionen ermöglicht, Unternehmen mehr Flexibilität bei der Wahl geeigneter Transformationspfade eröffnet und sektorübergreifende sowie kosteneffiziente Minderungsstrategien erleichtert.

Die neue Formulierung, wonach die einzelnen Hauptemissionssektoren „angemessene Beiträge“ leisten sollen, ist grundsätzlich nachvollziehbar, bleibt jedoch auslegungsbedürftig. Für Unternehmen ist wichtig, dass daraus keine faktischen sektoralen Zielvorgaben oder zusätzliche Berichtspflichten entstehen. Die konkrete Ausgestaltung sollte transparent und planbar erfolgen.

Zu § 6 Klimabeirat, Verordnungsermächtigung

Der Hessische Industrie- und Handelskammertag begrüßt grundsätzlich die Verschlinkung von Gremien sowie eine flexiblere Gestaltung von Strukturen, wenn diese zum Ziel hat, Kosten zu reduzieren und die Effektivität zu steigern.

Aus Sicht der hessischen Unternehmen war eine Bewertung der Arbeit des wissenschaftlichen Klimabeirats bislang nicht möglich, da konkrete und öffentlich wahrnehmbare Erfolge bisher ausblieben. Die grundsätzliche Notwendigkeit und der Mehrwert des Beirats sollten daher regelmäßig überprüft werden.

Für die hessische Wirtschaft ist eine technologieoffene Klima- und Umweltgesetzgebung essenziell. Diese sollte auf wissenschaftlich fundierten Grundlagen basieren und eine praxisnahe Umsetzung gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, sowohl wissenschaftliche Expertise als auch praktischen Sachverstand einzubeziehen. Sollte der Klimabeirat - wie im Koalitionsvertrag der 21. Legislaturperiode vorgesehen - erweitert werden, muss die Expertise der hessischen Wirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Zudem sollten klare Aufgaben und Zielsetzungen für den Beirat festgelegt werden.

Die Notwendigkeit der Einrichtung eines Klimabeirats sollte regelmäßig überprüft werden. Seine Fortführung sollte an einen nachweisbaren Mehrwert geknüpft und konsequent ergebnisorientiert ausgestaltet sein.

Zu § 9 Monitoring

Die Änderungen in § 9 sind aus Sicht der Wirtschaft grundsätzlich zu begrüßen. Die stärkere Ausrichtung auf die aggregierte Entwicklung aller Hauptemissionssektoren sowie die Möglichkeit sektorübergreifender Maßnahmen schaffen mehr Flexibilität und tragen dazu bei, Emissionsminderungen dort zu realisieren, wo sie volkswirtschaftlich und technisch am effizientesten erreicht werden können. Die Aufhebung der bisherigen Nachsteuerungsmechanismen bei Zielverfehlungen einzelner Sektoren reduziert zudem Bürokratie und verlagert den Fokus auf die tatsächliche Gesamtwirkung der Klimaschutzmaßnahmen.

Bei möglichen Nachsteuerungsmaßnahmen sollte jedoch sichergestellt werden, dass diese wirtschaftlich tragfähig, technologieoffen und wettbewerbsneutral ausgestaltet werden.

Zu § 10 Evaluierung

Aus Sicht der Wirtschaft ist die Streichung der Evaluierungspflicht nach 5 Jahren kritisch zu betrachten. Gerade bei einem langfristig angelegten und für Unternehmen relevanten Regelwerk wie dem Hessischen Klimagesetz sollte regelmäßig überprüft werden, ob die vorgesehenen Instrumente wirksam, verhältnismäßig und wirtschaftlich tragfähig sind.

Eine regelmäßige Evaluierung bietet die Möglichkeit, Zielerreichung, Bürokratieaufwand, Kostenwirkungen und mögliche Fehlsteuerungen zu analysieren und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Dies stärkt die Transparenz, verbessert die Akzeptanz und trägt zu einer evidenzbasierten Weiterentwicklung des Rechtsrahmens bei.

Der HHK empfiehlt daher, die regelmäßige Evaluierung des Gesetzes beizubehalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen im Klima-, Energie- und Wirtschaftsbereich sowie der Notwendigkeit, die Wirksamkeit und Praxistauglichkeit der Regelungen fortlaufend zu überprüfen.

Weitere Hinweise:

Folgendes Punkte werden weder im alten noch im neuen Gesetz berücksichtigt:

- **Infrastruktur als Voraussetzung der Transformation:**
Die Erreichung der Klimaschutzziele hängt maßgeblich vom rechtzeitigen Ausbau der Energie-, Wasserstoff- und CO₂-Infrastruktur ab. Die Novelle enthält hierzu jedoch keine zusätzlichen Impulse. Aus Sicht der Wirtschaft sollte dieser Aspekt stärker als Voraussetzung einer erfolgreichen Transformation berücksichtigt werden.
- **Europäischer Emissionshandel (ETS):**
Der Europäische Emissionshandel stellt aus Sicht der Wirtschaft das zentrale Leitinstrument einer kosteneffizienten und technologieoffenen Klimapolitik dar. Vor diesem Hintergrund sollte bei landespolitischen Klimaschutzmaßnahmen stärker geprüft werden, wie diese mit dem EU-ETS (ETS 1 und ETS 2) zusammenwirken, um Doppelstrukturen und -steuerungen zu vermeiden.

Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung und bringen uns in das weitere Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Frank Aletter'.

Frank Aletter
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, reading 'L. Schäfer'.

Lisa Schäfer
Federführung Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit

